

Die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree übernimmt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Diese Kostenübernahme erfolgt nach Maßgabe dieser Durchführungsanweisung.<sup>1</sup>

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### § 19 SGB II – Leistungsanspruch (Auszug):

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches (Sozialgesetzbuch) haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. ... Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe ... erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. ...“

### § 22 SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Auszug):

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. ...“

„... Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. ...“

„... Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. ... nach einem Umzug (werden) höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der ... zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. ...“

„... Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ... Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den (jeweils) ... zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. ... Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. ...“

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter werden in dieser Durchführungsanweisung entweder in männlicher oder weiblicher Form verwendet. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets für alle Geschlechter. Die entsprechend verkürzte Sprachform erfolgt ausschließlich aus redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

## 2. Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen

Haben Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, Kosten für Unterkunft und Heizung, so werden diese von der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree übernommen, soweit diese Kosten angemessen sind und sie nicht durch das für den Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

### a) Angemessenheit

Kosten für Unterkunft und Heizung werden stets dann als angemessen angesehen, wenn sie die Angemessenheitswerte nicht überschreiten, die im Landkreis Oder-Spree gelten. Diese Angemessenheitswerte wurden vom Landkreis Oder-Spree im Rahmen einer Mietwerterhebung statistisch ermittelt. Sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Höhe der Angemessenheitswerte hängt stets von der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten ab.

Die Angemessenheitswerte für die Bruttokaltmietkosten (Nettokaltmiete zuzüglich kalte Betriebskosten) unterscheiden sich zudem je nach Wohnort des Leistungsberechtigten im Landkreis Oder-Spree.

Der Angemessenheitswert für die Heizkosten ist hingegen wohnortunabhängig.

Für die Bestimmung der **Angemessenheit der Bruttokaltmietkosten** sind seit dem 01.07.2019 die folgenden Wohnorte zu unterscheiden:

Vergleichsraum I (VR I)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schöneiche bei Berlin</li><li>• Stadt Erkner</li><li>• Woltersdorf</li></ul>
Vergleichsraum II (VR II)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stadt Fürstenwalde/Spree</li></ul>
Vergleichsraum III (VR III)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Amt Odervorland [Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf, Steinhöfel]</li><li>• Amt Scharmützelsee [Bad Saarow, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde, Wendisch Rietz]</li><li>• Amt Spreehagen [Gosen-Neu Zittau, Rauen, Spreehagen]</li><li>• Grünheide (Mark)</li></ul>
Vergleichsraum IV (VR IV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stadt Beeskow</li></ul>

Vergleichsraum V (VR V)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Eisenhüttenstadt</li> </ul>
Vergleichsraum VI (VR VI)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rietz-Neuendorf</li> <li>• Stadt Friedland</li> <li>• Stadt Storkow (Mark)</li> <li>• Tauche</li> </ul>
Vergleichsraum VII (VR VII)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt Brieskow-Finkenheerd [Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Vogelsang, Wiesenau, Ziltendorf]</li> <li>• Amt Neuzelle [Lawitz, Neißemünde, Neuzelle]</li> <li>• Amt Schlaubetal [Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Ragow-Merz, Schlaubetal, Siehdichum, Stadt Müllrose]</li> </ul>

Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 gelten für die monatlichen Bruttokaltmietkosten (monatliche Nettokaltmiete zuzüglich monatlicher kalter Betriebskosten) in den einzelnen Wohnorten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Angemessenheitswerte.

Zu beachten ist, dass die monatliche Bruttokaltmiete einer Unterkunft nur dann angemessen ist, wenn die monatlichen Nettokaltmietkosten der Wohnung und die monatlichen kalten Betriebskosten zusammengerechnet nicht über dem Angemessenheitswert liegen.

Größe der Bedarfsge- meinschaft	VR I	VR II	VR III	VR IV	VR V	VR VI	VR VII
	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete
<b>1 Person</b>	<b>371,84 €</b>	<b>371,84 €</b>	<b>332,90 €</b>	<b>331,35 €</b>	<b>343,81 €</b>	<b>333,42 €</b>	<b>325,70 €</b>
<b>2 Personen</b>	<b>480,11 €</b>	<b>460,54 €</b>	<b>399,12 €</b>	<b>427,47 €</b>	<b>433,54 €</b>	<b>427,47 €</b>	<b>423,42 €</b>
<b>3 Personen</b>	<b>589,29 €</b>	<b>564,37 €</b>	<b>564,37 €</b>	<b>523,67 €</b>	<b>537,79 €</b>	<b>522,83 €</b>	<b>515,36 €</b>
<b>4 Personen</b>	<b>661,14 €</b>	<b>679,83 €</b>	<b>634,92 €</b>	<b>589,12 €</b>	<b>605,06 €</b>	<b>588,19 €</b>	<b>579,78 €</b>
<b>5 Personen</b>	<b>734,60 €</b>	<b>746,27 €</b>	<b>705,46 €</b>	<b>654,58 €</b>	<b>664,24 €</b>	<b>653,54 €</b>	<b>644,20 €</b>

Die **Angemessenheit der Heizkosten** richtet sich seit dem 01.10.2022 im Landkreis Oder-Spree nach den folgenden Werten:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene <u>monatliche</u> Heizkosten
<b>1 Person</b>	<b>150,00 €</b>
<b>2 Personen</b>	<b>195,00 €</b>
<b>3 Personen</b>	<b>240,00 €</b>
<b>4 Personen</b>	<b>270,00 €</b>
<b>5 Personen</b>	<b>300,00 €</b>

Im Einzelfall ist es möglich, dass die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree auch höhere als die oben aufgeführten Werte als angemessen anerkennt. Dies setzt jedoch das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage des Leistungsberechtigten bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft voraus.

## b) Umzüge

Im Fall eines **Umzuges des Leistungsberechtigten** in eine andere Unterkunft gelten für die Übernahme der Kosten, die anlässlich des Umzuges sowie für die neue Unterkunft entstehen, gesonderte gesetzliche Regelungen.

Leistungsberechtigte, die einen Umzug planen, sollten daher, bevor sie Kostenverbindlichkeiten für den Umzug oder die neue Wohnung eingehen, grundsätzlich deren Finanzierbarkeit durch Vorsprache beim kommunalen Träger ihrer SGB II-Leistungen (Jobcenter) abklären.

So werden Kosten zur Beschaffung der neuen Unterkunft und Umzugskosten nur dann vom kommunalen Träger übernommen, wenn er dies vorab zugesichert hat. Der Leistungsberechtigte muss diese Zusicherung beim kommunalen Träger, der bis zum Umzug örtlich für die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II zuständig ist, und vor Eingehung der Zahlungsverbindlichkeiten für die Beschaffungs- und Umzugskosten einholen, § 22 Absatz 6 SGB II.

Leistungsberechtigte, die einen Umzug planen, sollten sich zudem unbedingt beim kommunalen Träger, der am Ort der neuen Unterkunft für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zuständig ist, darüber informieren, ob dort die Kosten für ihre neue Unterkunft und deren Beheizung als Bedarf anerkannt werden. Um sicherzustellen, dass der kommunale Träger des Ortes der neuen Unterkunft die Kosten für die neue Unterkunft und Heizung (Bruttokaltmiete und Heizkosten) tatsächlich übernehmen wird, müssen Leistungsberechtigte vor Abschluss des Mietvertrages über die neue Unterkunft die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft bei dem für den Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger einholen, § 22 Absatz 4 SGB II.

Ähnliches gilt für die Kosten einer Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile, die für die neue Unterkunft anfallen können. Diese werden auch nur dann vom kommunalen Träger übernommen, wenn er dies vorab zugesichert hat. Diese Zusicherung muss der Leistungsberechtigte beim kommunalen Träger, der am Ort der neuen Unterkunft für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zuständig ist, einholen, bevor er die Verbindlichkeit zur Erbringung der Mietkaution oder zur Zahlung der Genossenschaftsanteilkosten eingeht. Im Unterschied zu den Miet- und Heizkosten werden die Aufwendungen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile selbst bei vorheriger Zusicherung vom kommunalen Träger regelmäßig nur als Darlehen erbracht, das vom Leistungsberechtigten als Darlehensnehmer an den kommunalen Träger zurückzuzahlen ist, § 22 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 42a SGB II.